Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 KMATG Übergangsbestimmungen

KMATG - Kriegsmaterialgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

1. (1)Am 30. Juni 2012 anhängige Verfahren, die vom Regelungsinhalt dieses Bundesgesetzes umfasst sind, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2011 zu Ende zu führen.
2. (2)Bewilligungen, die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 50/2005 erteilt wurden, gelten als entsprechende Bewilligungen im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2011.
3. (3)§ 3 Abs. 2a findet hinsichtlich Ausfuhrbeschränkungen, die von anderen EU-Mitgliedstaaten vor dem 30. Juni 2012 erteilt wurden, keine Anwendung.
4. (4)Auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 72/2011 begangen worden sind, sind die Strafbestimmungen der §§ 7 und 8 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 50/2005 weiter anzuwenden.

In Kraft seit 30.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at